

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202)	Frank Ellinghaus 563 - 6101
	E-Mail	frank.ellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.01.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0144/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>23.02.2021</b>	<b>Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>25.02.2021</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>01.03.2021</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>10. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes (HSP) 2012 - 2021 für das Jahr 2021</b>		

#### Grund der Vorlage

Fortschreibung des HSP für das Jahr 2021 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben

#### Beschlussvorschlag

Die 10. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes der Stadt Wuppertal 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2021 wird mit dem Gesamtergebnisplan (Anlage 01) und unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen Maßnahmenübersicht (Anlage 02) beschlossen.

#### Unterschrift

Dr. Slawig

#### Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 07.05.2012 den Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 beschlossen.

Mit Verfügung vom 28.06.2012 hat die Bezirksregierung Düsseldorf den beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) genehmigt.

Mit der Genehmigungsverfügung wird u. a. die jährliche Vorlage der Fortschreibung des

Haushaltssanierungsplanes spätestens zum 01.12. des Vorjahres gefordert. Für das Jahr 2021 wurde die Vorlagefrist im Zusammenhang mit den gesetzlichen Änderungen zur Corona-Pandemie auf den 01.03.2021 verlängert.

Nach aktueller Einschätzung können die zum Stand HSP 2020 beschlossenen Maßnahmen mit der 10. Fortschreibung des HSP für das Jahr 2021 weitestgehend unverändert weitergeführt werden (siehe Anlage 02). Lediglich bei einzelnen Maßnahmen werden Anpassungen vorgenommen, die allerdings das Gesamtpaket im letzten Jahr der Umsetzung nicht gefährden werden.

Endgültig verzichtet werden soll nach den Erfahrungen der Vorjahre künftig auf den Verkauf von Spielplatz-Grundstücken (Maßnahme-Nr. 5.9); hier konnten in der vergangenen Zeit keine Verkaufserlöse erzielt werden. Etwaige einmalige Erlöse wären ohnehin keine strukturelle Verbesserung.

**Neue oder zusätzliche Maßnahmen sieht die Fortschreibung nicht vor. Diese sind nicht notwendig, weil die bestehenden Maßnahmen ausreichen, um den vorgegebenen Konsolidierungsumfang zu erreichen.**

Aufgrund der Entwicklungen im Jahr 2020 nach dem monatlichen Finanzcontrolling, zwischenzeitlich eingetretenen gesetzlichen Änderungen und unter Berücksichtigung der am 2. Nov. 2020 veröffentlichten Orientierungsdaten für den Zeitraum 2021 bis 2024 sind allerdings bei einigen größeren Haushaltspositionen in der Ergebnisplanung Veränderungen gegenüber den bisherigen Planwerten für das Jahr 2021 vorzunehmen. Zu den Auswirkungen der neuen Orientierungsdaten hatte die Verwaltung bereits zum Finanzausschuss am 01.12.2020 berichtet (siehe Drucksache Nr. VO/0928/20).

Auf die relevanten Veränderungen und auf die Pandemie-bedingten Auswirkungen für den städtischen Haushalt 2021 wird nachstehend eingegangen; im Übrigen wird zu den einzelnen betragsmäßigen Auswirkungen auf die Anlage 03 verwiesen.

Im Ergebnis ergibt sich hieraus die geänderte Ergebnisplanung gemäß Anlage 01.

Der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan für das Jahr 2021 erfüllt danach weiterhin die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes.

Die Verschlechterungen als Folge-Belastungen der Corona-Pandemie sollen auch für das Jahr 2021 bilanziell separiert werden und belasten damit nicht das ordentliche Ergebnis, bedeuten gleichwohl natürlich eine Hypothek für die Zukunft.

Insbesondere die Verbesserungen aus den höheren Schlüsselzuweisungen und bei der inzwischen realisierten erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft lassen einen deutlich höheren Überschuss erwarten. Auch höhere Erstattungen im Bereich der Flüchtlinge können nach den inzwischen vom Land NRW vorgelegten Vorschlägen als gesichert angesehen werden.

Gegenüber der am 16. Dez. 2019 beschlossenen 9. Fortschreibung des HSP mit einem ausgewiesenen Überschuss in Höhe von rd. 1,1 Mio. € kann nach der neuen Fortschreibung für das Jahr 2021 ein Überschuss in Höhe von rd. 52 Mio. € erwartet werden.

Dazu muss allerdings eine Belastung aus den außerordentlichen Aufwendungen in einer Größenordnung von rd. 62 Mio. € ausgewiesen werden, über deren „Behandlung“ spätestens mit dem Haushalt (2024/) 2025 zu entscheiden ist.

**Erläuterungen zu den Veränderungen in der Ergebnisplanung (siehe auch Anlage 03):**

Bei den **Schlüsselzuweisungen** wird angesichts der „Dezember-Modellrechnung“ des Ministeriums zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2021 gegenüber der bisherigen Planung (Ansatz 2021 i. H. v. 321,8 Mio. €) ein Mehrertrag in Höhe von rd. 17 Mio. € zu realisieren sein.

Hierzu muss aber ganz deutlich darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine einmalige Verbesserung für das Jahr 2021 handelt und die bisherigen Erwartungen ab 2022 nach dem Orientierungsdaten-Erlass nicht beibehalten werden können.

Die Verbesserung von rd. 765 Tsd. € bei der Bildungspauschale soll in vollem Umfang für bauliche Maßnahmen ans GMW weitergeleitet werden. Die Erhöhungen bei der Investitionspauschale und der Sportpauschale können im Finanzplan bedarfsgerecht für eintretende Kostensteigerungen eingesetzt werden (und haben keine Auswirkung auf die Ergebnisplanung).

Ein Mehrertrag i. H. v. rd. 0,6 Mio. € kann nach der vorgelegten Modellrechnung des Landes auch bei den **Ausgleichszahlungen nach dem Familienleistungsgesetz** erwartet werden.

Durch die um 25 Prozentpunkte angehobene **Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft** wird sich im Bereich der Leistungen des **SGB II** eine um rd. 32 Mio. € höhere Erstattung ergeben. Hier sind aber auch rd. 560 Tsd. € höhere „Bildung und Teilhabe“-Leistungen zu berücksichtigen wie auch ein um 311 Tsd. € höherer städtischer Anteil an den Verwaltungskosten für das Jobcenter – abhängig von der vom Bund für 2021 gewährten Zuteilung.

Bei den nachstehenden Leistungen im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe wird aufgrund der Entwicklung im Jahr 2020 eine Anpassung der Ansätze für notwendig und sachgerecht gehalten:

Im Bereich „**Hilfe zur Erziehung**“ mussten im Jahr 2020 zusätzliche Leistungen in einer Größenordnung von rd. 3,6 Mio. € nachbewilligt werden. Trotz der eingeleiteten Maßnahmen zur Kostensenkung wird eine Ansatzserhöhung i. H. v. 4 Mio. € für die Mehraufwendungen bei den stationären Hilfen für notwendig gehalten.

Bei den **Leistungen** nach den unterschiedlichen Kapiteln **des SGB XII** hat sich im Jahresverlauf 2020 gezeigt, dass die erwarteten Fallzahlsteigerungen und -Kosten sowie die Konsequenzen aus der Aufgaben-Verlagerung zwischen örtlichem und überörtlichen Träger so nicht eingetreten sind. Hier kann und muss nachgebessert werden.

Erforderlich sind – entgegen der ursprünglichen Einschätzung – weiterhin Mittel im Bereich der Eingliederungshilfe (6. Kap.) für Leistungen bei schulpflichtigen Kinder in einer Größenordnung von rd. 1,6 Mio. €.

Zum Teil deutlich reduziert werden können die Mittel für Leistungen in den Bereichen

- Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap.) im Umfang von 1,25 Mio. €,
- Hilfe zur Pflege (7. Kap.) um 4,0 Mio. €,
- Hilfe zur Gesundheit (5. Kap.) um 1,75 Mio. € und bei der
- Grundsicherung für Ältere (4. Kap.) i. H. v. 2,5 Mio. € - bei gleichzeitiger Reduzierung der vom Bund geleisteten Erstattung

Bei den Leistungen im Bereich der **Asylbewerber und Flüchtlinge** muss unter Berücksichtigung der Fallzahlen zum Jahresbeginn und unter Einrechnung der zum 01.01.2021 vorgenommenen Anhebung der Hilfesätze mit einem Mehrbedarf von rd. 2,8 Mio. € gerechnet werden.

Seitens des Landes sind inzwischen deutliche Verbesserungen bei den Erstattungen der Aufwendungen zur Aufnahme und Betreuung verbindlich zugesagt worden.

So werden – voraussichtlich allerdings erst mit Wirkung zum Jahr 2021 – die bisherigen Pauschalen angehoben und außerdem erfolgt endlich auch eine seit langer Zeit von den Kommunen geforderte Kosten-Erstattung für die Geduldeten Asylbewerber.

Insgesamt kann im Jahr 2021 mit zusätzlichen Landeserstattungen in einer Größenordnung von rd. 6,1 Mio. € gerechnet werden.

Da in der bisherigen Haushaltsplanung für das Jahr 2021 keine Mittel für die dringend notwendige Integrationsarbeit in den Quartieren veranschlagt werden konnte, soll von den zusätzlichen Landesmitteln ein Betrag i. H. v. 1 Mio. € für die Fortführung der Maßnahmen verwendet werden.

Durch die zwischenzeitlich vorgenommene Vertragsanpassung zur Bereitstellung der

**Schwebebahn-Infrastruktur** haben sich zusätzliche steuerliche Belastungen ergeben, die bisher nicht ausreichend in der Haushaltsplanung berücksichtigt waren; hier müssen zusätzlich 550 Tsd. €/Jahr berücksichtigt werden.

Bei den **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** muss aufgrund gesetzlicher Änderungen (Anhebung der Mindestbeträge im Unterhaltsvorschuss mit Wirkung zum 01.01.2021) mit zusätzlichen Aufwendungen im Umfang von rd. 660 Tsd. € gerechnet werden. Dabei bleibt es unverändert bei einer 70 %igen Erstattung durch Bund und Land.

Bei den veranschlagten **Zoo-Eintrittsgeldern** sind Mindererträge – zum Teil unabhängig von der Pandemie – infolge der bis voraussichtlich August d. J. stillgelegten Schwebebahn zu erwarten. Hier soll vorsorglich ein geringerer „ordentlicher“ Ertrag vorgesehen werden.

Bei den folgenden großen Positionen sind **Corona-bedingte Veränderungen** zu erwarten, die nach den landesgesetzlichen Regelungen als außerordentliche Aufwendungen in der Ergebnisrechnung zu separieren und – wie die entsprechenden Belastungen aus dem Jahr 2020 – als Bilanzierungshilfe gesondert zu betrachten sind:

Ausgehend von den Ansätzen aus dem Haushaltsplan 2020/2021 sind unter Berücksichtigung der in 2020 realisierten Ergebnisse und der Anfang November 2020 veröffentlichten Orientierungsdaten Verschlechterungen sowohl bei der Gewerbesteuer von saldiert rd. 47,54 Mio. € als auch beim Anteil an der Einkommensteuer i. H. v. rd. 9,6 Mio. € zu erwarten.

Auch bei den Gebühren für die Außengastronomie und der Infrastrukturförderabgabe (die bis zum 30. Sept. 2021 ausgesetzt wurden) sowie bei der Vergnügungssteuer werden von den Ansätzen vermutlich insgesamt rd. 1,2 Mio. € nicht ergebniswirksam und deshalb als außerordentlicher Aufwand gebucht werden müssen.

Auch bei den Eintrittsgeldern für den Zoo sind Pandemie-bedingte Verschlechterungen zu erwarten, die – ergänzend zu den voraussichtlich „ordentlichen“ Mindererträgen – im Corona-Sonderhaushalt ausgewiesen werden sollen.

Mit dem aktuell von der Bergischen Volkshochschule vorgelegten Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 wird ein erhöhter Fehlbedarf in einem Umfang von netto rd. 1,6 Mio. € ausgewiesen, der nach dem Einwohnerschlüssel im Umfang von rd. 1,12 Mio. € von der Stadt Wuppertal zu tragen ist.

Mit der Drucksache Nr. VO/0097/21 wird der Erlass der Elternbeiträge für den Monat Januar 2021 in den Tageseinrichtungen für Kinder und im Bereich des Offenen Ganztags vorgeschlagen. Hieraus werden Mindererträge und Mehraufwendungen im Umfang von insgesamt rd. 1 Mio. € erwartet, an denen sich das Land zur Hälfte beteiligt.

Für notwendige Beschaffungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Pandemie wurden bereits zu Beginn des Jahres zusätzliche Mittel in einer Größenordnung von 1,6 Mio. € bei der Feuerwehr und dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt.

Sofern sich im weiteren Jahresverlauf weitere Veränderungen infolge der Pandemie ergeben, werden diese im Rahmen des Rechnungsabschlusses ebenfalls als „außerordentliche“ Aufwendungen oder Erträge dargestellt.

Die vorstehend erläuterten Veränderungen für die Ergebnisplanung, die in der Anlage 03 dargestellt sind, schlagen in vollem Umfang auch auf die Finanzplanung durch.

## **Anlagen**

Anlage 01 – 10. Fortschreibung HSP 2012 – 2021 für das Haushaltsjahr 2021 (Gesamtergebnisplan)

Anlage 02 – fortgeschriebene Maßnahmenplanung

Anlage 03 – Übersicht zu den Veränderungen für die Ergebnisplanung 2021